

**Betrauung der
Flugplatzgesellschaft Schönhagen mbH (FGS mbH)
mit der Durchführung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem
Interesse
im Landkreis Teltow-Fläming**

Betrauungsakt

des **Landkreises Teltow Fläming** als Beihilfegeber im Sinne des EU-Vertrags auf der Grundlage:

- Art. 107 bis 109 AEUV (ex-Art. 87 bis 89 EG; ex-Art. 92 bis 94 EGV)
- Art. 93 bis 95 AEUV (ex-Art. 73 bis 75 EG; ex-Art. 80 bis 82 EGV)
- VO (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Art. 108 AEUV
- VO (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Art. 87 und 88 EG (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)
- VO (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Art. 107 und 108 AEUV auf De-minimis-Beihilfen
- VO (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Art. 107 und 108 AEUV auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen
- Beschluss der Kommission vom 20. Dezember 2011 [] über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 AEUV auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind
- Mitteilung der Kommission (2012/C 8/02) über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der EU auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse
- Mitteilung der Kommission (2012/C 8/03) „Rahmen der EU für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011)“
- Mitteilung der Kommission „Leitlinien für staatliche Beihilfen für Flughäfen und Luftverkehrsgesellschaften (2014/C 99/03)“
 - die Mitteilung der Kommission (94/C 350/07) vom 10. Dezember 1994 „Anwendung der Art. 92 EG und 93 EGV sowie des Art. 61 des EWR-Abkommens auf staatliche Beihilfen im Luftverkehr (ABl. 1994, C 350, S. 5)“ und
 - die Mitteilung der Kommission „Leitlinien für staatliche Beihilfen für Flughäfen und Luftverkehrsgesellschaften 2005“ ersetzen (Nr. 24).
- Entscheidung der Kommission [C(2005)49 fin – N644i/2002] vom 19. Januar 2005 (Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“)

1. Präambel

Der Landkreis Teltow Fläming betraut die Flugplatzgesellschaft Schönhagen mbH im Rahmen dieses Betrauungsaktes mit den in diesem Betrauungsakt definierten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse. Bei Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse handelt es sich um wirtschaftliche Tätigkeiten, die mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen verbunden sind und die im Interesse der Allgemeinheit erbracht werden.

Zum Zwecke der Umsetzung der besonderen Aufgaben der luftverkehrlichen Anbindung des Landkreises im Interesse der Allgemeinheit ist die Flugplatzgesellschaft Schönhagen mbH gegründet worden. Gegenstand des Unternehmens ist laut Gesellschaftervertrag

1. das Vorhalten des Flugplatzes in Trebbin als Verkehrslandeplatz für den allgemeinen Verkehr im Rahmen der Genehmigung nach § 6 LuftVG und § 45 LuftVZO,
2. die Entwicklung der Infrastruktur des Flugplatzes,
3. die flugplatzbezogene Immobilienverwaltung sowie
4. die Vertretung des Standortes nach außen (Marketing).

Durch das Regionalitätsprinzip ergibt sich für den folgenden Betrauungsakt, dass der Landkreis Teltow Fläming die Flugplatzgesellschaft Schönhagen mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gemäß § 2 Abs. 1 des Betrauungsaktes betraut.

Der Betrauungsakt zugunsten der Flugplatzgesellschaft Schönhagen mbH beruht auf dem Freistellungsbeschluss 2012/21/EU. Der Flugplatz Schönhagen ist im Rahmen einer luftrechtlichen Genehmigung nach § 6 LuftVG als Verkehrslandeplatz zugelassen und muss einer gesetzlichen Betriebspflicht nach § 45, § 53 LuftVZO nachkommen. Der Flugplatz ist auf der Grundlage der vorliegenden luftrechtlichen Genehmigungen und der Luftverkehrskonzeption des Landes Brandenburg in der gültigen Fassung vom April 2008 auf den Allgemeinen Luftverkehr mit Strahlflugzeugen bis 10 t maximales Abfluggewicht, Turbopropflugzeuge bis 12 t maximales Abfluggewicht sowie Hubschrauber und Luftsportgeräte beschränkt. Er liegt bei unter 200.000 Passagieren pro Jahr.

Damit ist der Flugplatz Schönhagen im Sinne der Mitteilung der Kommission „Leitlinien für staatliche Beihilfen für Flughäfen und Luftverkehrsgesellschaften (2014/C 99/03)“ nicht in der Lage seine Betriebskosten und seine Kapitalkosten weitgehend selbst zu tragen.

Betriebsbeihilfen sind ab 4. April 2024 nicht zulässig. Eine Ausnahme kann die Erbringung von Dienstleistungen im Allgemeinen Wirtschaftlichen Interesse oder die Anbindung von Gebieten mit besonderen Bedürfnissen darstellen. Regionalflughäfen bis 200.000 Passagiere können in Anlehnung an 2014/C 99/03) bis zu 80 % ihrer Betriebskosten und 75 % ihrer Kapitalkosten nicht selber tragen.

Dieser Betrauungsakt regelt die Zuwendungen des Landkreis Teltow- Fläming an die FGS mbH. Die Zuwendungen dienen ausschließlich dazu, die FGS mbH in die Lage zu versetzen, die mit dem Betrauungsakt übertragenen Aufgaben zu erfüllen und dürfen ausschließlich und vollständig für die vereinbarten Aufgaben verwendet werden.

2. Betrauung

§ 1 Gemeinwohlaufgabe

- (1) Der Landkreis ist gemäß §§ 91 ff. der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) befugt, sich wirtschaftlich zu betätigen und kommunale Unternehmen zu gründen. Diese zur Daseinsvorsorge zählende und von einem öffentlichen Zweck getragene Aufgabe zielt darauf ab,

durch Schaffung und Verbesserung der Standortbedingungen der Wirtschaft das wirtschaftliche und soziale Wohl der Einwohner im Landkreis Teltow Fläming zu verbessern. Hiervon erfasst ist die Tätigkeit der Flugplatzgesellschaft Schönhagen mbH im Gebiet des Landkreises Teltow Fläming.

Bei den genannten Aufgaben handelt es sich um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne der

Mitteilung der Kommission - Leitlinien für staatliche Beihilfe für Flughäfen und Luftverkehrsgesellschaften (2014/C 99/03)

- (2) Der Landkreis bestätigt und bekräftigt durch diese Betrauung die der Gesellschaft bereits durch § 2 "Gegenstand des Unternehmens" des Gesellschaftsvertrags übertragenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen.

§ 2 Betrautes Unternehmen, Art der Aufgaben

(zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)

Die FGS mbH ist eine Gesellschaft deren Stammkapital sich wie folgt zusammensetzt:

| | % | EUR |
|--------------------------|--------------|---------------------|
| Landkreis Teltow-Fläming | 99,54 | 2.264.800,00 |
| Stadt Trebbin | 0,46 | 10.500,00 |
| | <u>100,0</u> | <u>2.275.300,00</u> |

Der Landkreis Teltow Fläming betraut die Flugplatzgesellschaft Schönhagen mbH zwecks Steigerung des wirtschaftlichen und sozialen Wohls der Einwohner im Gebiet des Landkreises Teltow Fläming mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse im Sinne der Leitlinie 2014/C99/03, insbesondere mit folgenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen als besondere Aufgaben der Wirtschaftsförderung:

- a) Sicherstellung des täglichen Flugbetriebs im Rahmen der öffentlichen Betriebspflicht nach § 45 LuftVZO.
- b) Sicherstellung eines Flugbetriebes auf Anfrage zu den Bedarfszeiten außerhalb der öffentlichen Betriebspflicht im genehmigungstechnisch und gesetzlich zulässigen Rahmen.
- c) Sicherstellung der Grenzabfertigung im Rahmen der öffentlich durch Bundespolizei und Zoll übertragenen Aufgaben während der Zeiten der öffentlichen Betriebspflicht.
- d) Sicherstellung der örtlichen Luftaufsicht im Rahmen der Beleihung durch die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg.
- e) Vorhalten und Erhalt der Flugplatzanlage, einschließlich der technischen Anlagen und des entsprechend qualifizierten Personals im Einklang mit den jeweils geltenden luftrechtlichen und sonstigen Bestimmungen.
- f) Weiterentwicklung der Flugplatzanlage im Hinblick auf aktuelle und künftige verkehrspolitische Anforderungen (z.B. Genehmigungsverfahren Instrumentenanflugbetrieb).
- g) Ausbau der Flugplatzinfrastruktur im Sinne des aktuellen Planfeststellungsbeschlusses.
- h) Planung und Verfolgung künftiger Ausbau- und Entwicklungsziele.
- i) Begleitung und Unterstützung von Unternehmen bei Neuansiedlungen im Luftfahrt- Technologiepark, Übernahme von Koordinierungsaufgaben, Aktivitäten zur Akquisition von Unternehmen.
- j) Beratung des Landkreises sowie der Städte und Gemeinden des Landkreises Teltow-Fläming in Fragen der Luftverkehrswirtschaft, -politik und -planung.

- k) Enge Zusammenarbeit mit den Genehmigungsbehörden und Ministerien.
- l) Repräsentation des Landkreises in Angelegenheiten der Luftverkehrswirtschaft.
- m) Unterstützung der regionalen Hochschulen und Forschungseinrichtungen, sofern für deren Forschungsaktivitäten Luftverkehrsinfrastruktur benötigt wird.
- n) Information der Öffentlichkeit zu flugplatzrelevanten Themen.

§ 3 Dauer der Betreuung, fortlaufende Überprüfung

(zu Art. 2 Abs. 2 und Abs. 3 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Die Betreuung der Flugplatzgesellschaft Schönhagen mbH nach § 2 ist befristet auf 10 Jahre
- (2) Die Betreuung endet, ohne dass es einer Kündigung oder eines Widerrufs bedarf, wenn der Landkreis seine Gesellschafterfunktion an der FGS mbH aufgeben sollte, mit dem Zeitpunkt, zu dem der Landkreis nicht mehr Gesellschafter ist. Insbesondere wird der Landkreis diesen Betrauungsakt entsprechend anpassen oder beenden oder die Zuwendung vor der weiteren Gewährung bei der Europäischen Kommission anmelden soweit die in § 2 dargestellte Aufgabe infolge der fortschreitenden Entwicklung der relevanten Entscheidungspraxis der Europäischen Kommission oder der europäischen und nationalen Gerichte nicht mehr als DAWI angesehen werden kann oder die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses in anderer Weise nicht mehr erfüllt sind.

§ 4 Berechnung und Änderung der Zuwendungen

(zu Art. 5 Abs. 1 bis 8 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Soweit für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 erforderlich, gewährt der Landkreis Zuwendungen.
- (2) Die maximale Höhe der Zuwendung, die nach Art. 2 Abs. 1 a) des Freistellungsbeschlusses während des Betrauungszeitraums geleistet werden, ergibt sich aus den Bestimmungen des § 5. Auf dieser Grundlage entscheidet der Landkreis im Rahmen seines Haushaltes über die Höhe der jeweiligen Zuwendungen.
- (3) Der Zuwendungsbetrag resultiert ausschließlich aus der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2.
- (4) Die Höhe der Zuwendung darf unter Berücksichtigung einer angemessenen Eigenkapitalverzinsung nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlaufgaben verursachten Nettokosten abzudecken. Für die Ermittlung der Nettokosten, der zu berücksichtigenden Einnahmen und der angemessenen Verzinsung des Eigenkapitals gelten Art. 5 Abs. 2 bis 8 des Freistellungsbeschlusses.
- (5) Führen nicht vorhersehbare Ereignisse aufgrund der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 zu einem nachgewiesenen höheren Ausgleichsbetrag bei der Flugplatzgesellschaft Schönhagen mbH, so kann auch dieser ausgeglichen werden. Die Ereignisse und ihre Auswirkungen sind im Einzelnen nachzuweisen. Die Flugplatzgesellschaft Schönhagen mbH hat den Bedarf einer höheren Finanzausstattung rechtzeitig anzuzeigen. Der Kreistag wird dann im Rahmen der Beachtung der Regelungen des Gesellschaftsvertrags über den erhöhten Finanzbedarf entscheiden.
- (6) Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch der Flugplatzgesellschaft Schönhagen mbH auf Zuwendungen des Landkreises.
- (7) Bereits durch den Landkreis in der Vergangenheit gewährte Zuwendungen werden von dieser Betreuung erfasst.

§ 5 Trennungsrechnung

(zu Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Die Flugplatzgesellschaft Schönhagen mbH ist verpflichtet, im Rahmen der Aufstellung des jeweiligen Wirtschaftsplans eine Plan – und Ist-Rechnung zu erstellen, in der die Kosten und Einnahmen der Tätigkeiten nach § 2 sowie gegebenenfalls sonstiger Tätigkeiten jeweils gesondert dargestellt werden. Diese Trennungsrechnung hat die Anforderungen des Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses sowie die Grundsätze der EU-Transparenzrichtlinie zu erfüllen.
- (2) Die Trennungsrechnung ist so aufzustellen, dass die Zusammensetzung der insgesamt zu gewährenden Beihilfe aus den Einzelergebnissen von Investitionsbeihilfe, Betriebsbeihilfe und Wirtschaftsbeihilfe (regionale Wirtschaftsförderung) abgeleitet wird. Sich ergebende Über-/Unterdeckungen können bis zur Höhe der Gesamtzuwendung untereinander ausgeglichen werden.
- (3) Die der Trennungsrechnung zugrunde liegenden Kostenrechnungsgrundsätze müssen bereits bei der Aufstellung des jeweiligen Wirtschaftsplanes eindeutig bestimmt sein und sind in der Regel erst für die Trennungsrechnung im Folgejahr änderbar. Über die Kostenrechnungsgrundsätze, insbesondere die Maßstäbe der Schlüsselung für einzelne Kosten und Einnahmen, die auf zwei oder mehrere Tätigkeiten entfallen, sind Aufzeichnungen zu führen.
- (4) Wesentlicher Bestandteil der Kostenrechnungsgrundsätze ist die direkte Zuordnung aller Einzelkosten und Einzelleistungen auf die jeweiligen Kostenstellen (Tätigkeiten). Die Verrechnung der Gemeinkosten (-leistungen) erfolgt nach betriebswirtschaftlichen Kriterien auf Grundlage einer gesonderten Kostenstelle „Geschäftsstelle“ vollständig auf alle anderen Kostenstellen (Tätigkeiten) der Gesellschaft. Die sich hiernach ergebenden Einzelergebnisse entsprechen den in Absatz 2 dargestellten Ergebnissen zzgl. dem gesonderten (nachrichtlichen) Ausweis der Kostenstellen (Tätigkeiten) für Dienstleistungen, die nicht dem allgemeinen wirtschaftlichen Interesse dienen (Nicht-DAWI-Leistungen). In die Gesamtzuwendung dürfen eine angemessene Verzinsung des hier für diese Kostenstellen (Tätigkeiten) zuzurechnenden Eigenkapitals einbezogen werden.
- (5) Der Ansatz der Kosten und damit die Höhe der Gesamtzuwendung wird dadurch begrenzt, dass nur Kosten angesetzt werden dürfen bei denen sichergestellt ist, dass sie die Kosten eines durchschnittlichen, gut geführtes Unternehmens nicht überschreiten, welches dieses bei der Erfüllung der Aufgaben hätte. Der entsprechende Nachweis kann dadurch erbracht werden, dass bei Personalkosten kein Verstoß gegen das Besserstellungsverbot gegenüber öffentlich Bediensteten erfolgt. Für Sachkosten kann der Nachweis dadurch erbracht werden, dass der Bezug von Fremdleistungen sich grundsätzlich nach den Vergabebestimmungen für öffentliche Einrichtungen richtet (freihändige Vergabeverfahren, Ausschreibungen von Leistungen).
- (6) Die Flugplatzgesellschaft Schönhagen mbH wird die Trennungsrechnung nach § 5 Abs. 1 und 2 im Rahmen der Jahresabschlussprüfung entsprechend der Kontrolle der Überkompensation nach § 6 Abs. 3 testieren lassen und das Ergebnis dem Landkreis in geeigneter Form zur Kenntnis bringen.

§ 6 Kontrolle von Überkompensation

(zu Art. 6 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Um sicherzustellen, dass durch die Zuwendung nach § 4 keine Überkompensation für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 entsteht oder für sonstige Tätigkeiten Vorteile gewährt werden, führt die Flugplatzgesellschaft Schönhagen mbH jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die Verwendung der Mittel im Rahmen eines Beihilfeberichtes. Dies geschieht durch den jeweiligen Jahresabschluss, der zusammen mit dem Verwendungsnachweis spätestens zum 30.06. nach Abschluss eines jeweiligen Geschäftsjahres dem Landkreis Teltow-

Fläming vorzulegen ist. Die Angaben des Beihilfeberichtes sind durch den mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragten Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

- (2) Ergibt die Prüfung eine Überkompensation von mehr als 10% der durchschnittlichen jährlichen Zuwendung im Betrauungszeitraum, zahlt die Flugplatzgesellschaft Schönhagen mbH den überhöhten Betrag zurück. Ergibt die Prüfung eine Überkompensation von maximal 10% der durchschnittlichen jährlichen Zuwendung, darf der überhöhte Betrag auf den nächstfolgenden Zuwendungszeitraum übertragen und von der für diesen Zeitraum zu gewährenden Zuwendung abgezogen werden.
- (3) Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung der Flugplatzgesellschaft Schönhagen mbH prüft der Abschlussprüfer gemäß Art. 6 des Freistellungsbeschlusses, ob die Zuwendung an die Flugplatzgesellschaft Schönhagen mbH die in dem Freistellungsbeschluss festgelegten Voraussetzungen erfüllt haben und EU-beihilfenrechtskonform verwendet worden sind. Das Recht des Landkreises zur Ergreifung alternativer Maßnahmen für die regelmäßige Kontrolle, die während des Betrauungszeitraums zumindest alle drei Jahre sowie am Ende des Betrauungszeitraums zu erfolgen hat, bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Transparenz und Verfügbarkeit von Informationen

(zu Art. 7 und 8 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Zuwendungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, von der Flugplatzgesellschaft Schönhagen mbH während des Betrauungszeitraums und mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren.
- (2) In Rahmen ihrer amtlichen Funktion Beteiligten ist jederzeit Akteneinsicht zu gewähren.

§ 8 Anpassungsklausel, Wirtschaftsklausel

Sollte eine Bestimmung dieser Betrauung nicht rechtskonform oder undurchführbar sein oder werden oder sollte eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten sein, so berührt dies die Betrauung im Übrigen nicht.

§ 9 Hinweis auf Grundlagenbeschluss

- (1) Die Betrauung tritt mit dem Tage der Unterzeichnung durch die Landrätin in Kraft
- (2) Der Kreistag Teltow Fläming hat in seiner Sitzung am.....dem Betrauungsakt des Landkreises zugestimmt.

Luckenwalde, den.....

Kornelia Wehlan

Landrätin